



## **Benutzungs- und Gebührensatzung für den Betreuten Mittagstisch der Samtgemeinde Elbmarsch in dem Jugendtreff „Deichhaus“ in Marschacht**

---

Auf Grund der §§ 10, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 19.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Elbmarsch betreibt und unterhält einen Betreuten Mittagstisch in dem Jugendtreff „Deichhaus“, Elbuferstraße 102, 21436 Marschacht.

### **§ 2 Aufnahmen**

- (1) Der Betreute Mittagstisch steht grundsätzlich allen schulpflichtigen Kindern der Schulklassen 5 und 6 mit Wohnsitz in der Samtgemeinde Elbmarsch offen. Bei Bedarf und freien Plätzen können auch die Schüler/-innen der höheren Klassen bis einschl. Klasse 10, den Mittagstisch besuchen.
- (2) Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze und nach pflichtgemäßem Ermessen aufgenommen.

### **§ 3 Verfahren**

- (1) Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab dem 01. August für die Dauer eines Schuljahres (bis 31. Juli des Folgejahres). Sofern freie Plätze vorhanden sind, kann im Laufe eines Schuljahres eine Aufnahme erfolgen.
- (2) Schriftliche Aufnahmeanträge für den Betreuten Mittagstisch werden in der Samtgemeindeverwaltung oder im „Deichhaus“ entgegengenommen.
- (3) Abmeldungen vom Betreuten Mittagstisch sind mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schuljahres möglich. In besonderen Härtefällen, insbesondere bei Wegzug, können Abmeldungen zum Ende eines Kalendermonats berücksichtigt werden, wenn sie in der Regel vier Wochen vorher schriftlich eingehen.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Betreute Mittagstisch ist an Schultagen montags bis freitags in der Zeit von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet. Die Kinder erhalten im Rahmen des Betreuten Mittagstisches ein Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben und sind in § 11 Abs. 2 geregelt.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, andere Öffnungszeiten in Not- und Sonderfällen, z.B. auch Ferienbetreuung, Ferienprogramm, zu bestimmen. Diese werden durch Aushang am Deichhaus bekannt gemacht.



Samtgemeinde Elbmarsch

### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Ist ein Kind erkrankt, ist es zu Hause zu betreuen. Bei einer Infektionskrankheit oder dem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, sind die Mitarbeiter/-innen des Betreuten Mittagstisches hierüber sofort zu informieren.
- (2) Stellen die Mitarbeiter/-innen des Betreuten Mittagstisches bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann das Kind vom Besuch des Betreuten Mittagstisches ausgeschlossen werden.
- (3) Mögliche Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten des Kindes sind im Rahmen der Anmeldung mitzuteilen.

### **§ 6 Ausschluss vom Besuch**

Bei Fehlverhalten kann ein Kind nach vorheriger Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten vom Besuch des Betreuten Mittagstisches ausgeschlossen werden. Nach dem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch die volle Monatsgebühr zu entrichten.

### **§ 7 Gebühren**

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung des Betreuten Mittagstisches Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### **§ 8 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner/in sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das den Betreuten Mittagstisch besucht. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Besteht Zweifel darüber, wer Gebührenschuldner ist, wird die Person veranlagt, welche die Anmeldung unterzeichnet hat.

### **§ 9 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruches**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Betreuten Mittagstisch wird für ein Schuljahr kalendermonatlich ab dem 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres erhoben.
- (2) Die Gebühr ist durchgehend zu entrichten. Für ggf. angebotene Ferienbetreuung/Ferienprogramm werden gesonderte Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind aufgenommen worden ist und endet mit dessen Ausscheiden. Das Ausscheiden wird in den §§ 3 und 6 geregelt.
- (4) Die festgesetzte Monatsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Betreuten Mittagstisch ohne Kündigung des Platzes fernbleibt, solange der Platz freigehalten wird.
- (5) Gebührenrückstände werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz bei getrieben.



Samtgemeinde Elbmarsch

### § 10 Kündigung bei Zahlungsrückstand

- (1) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzten Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

### § 11 Höhe der Gebühren, Festsetzung, Zahlungsweisen

- (1) Die Kinder werden jeweils für bestimmte Wochentage angemeldet. Die Gebühr beträgt monatlich für jeweils einen angemeldeten Wochentag **3,00 €**.
- (2) Das Mittagessen beträgt pro Mahlzeit zurzeit 3,42 € und wird monatlich in einer gesonderten Abrechnung erhoben. Der Preis für das Mittagessen entspricht dem Preis, den die Samtgemeinde Elbmarsch an den Lieferanten zahlt und kann bei Preiserhöhung angepasst werden.

*Berechnungsbeispiel: Angemeldete Wochentag Di. u. Do. = 2 angemeldete Wochentage = 2 x 3,00 € = 6 € mtl.  
Plus Mittagessen (zurzeit 27,36 €) = 33,36 € mtl. Gesamtkosten bei zwei Betreuungstagen.*

- (3) Die monatliche Gebühr für die Betreuung nach Abs. 1 wird jeweils zum 20. des Monats mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Die Gebühren für das Mittagessen lt. Abs. 2 werden rückwirkend veranlagt.
- (4) Die Höhe der Gebühr für eine kurzfristige Betreuung beträgt **5,00 €** inkl. Mittagessen. Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit zu entrichten.
- (5) Die kurzfristige Anmeldung zum Betreuten Mittagstisch nach Abs. 3 wird nur in Ausnahmefällen angenommen.
- (6) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Gebührenschuldner ist Voraussetzung für die Anmeldung des Kindes zum Betreuten Mittagstisch. Ausgenommen sind kurzfristige Anmeldungen nach Abs. 4.

### § 12 Haftungsausschluss

Wird der Betreute Mittagstisch auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind der Einrichtung vorübergehend fern bleibt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2008 außer Kraft.

Marschacht, den 19.06.2013

In Vertretung

Spremberg



Veröffentlicht am: 11.07.2013

Amtsblatt Nr.: 28 / 5